



Brüssel, den 22. November 2024
(OR. en)

16007/24

AGRI 823
AGRIFIN 134
AGRIORG 167

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. November 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 8008 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.11.2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 8008 final.

Anl.: C(2024) 8008 final

16007/24

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2024
C(2024) 8008 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.11.2024

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Angesichts der Erfahrungen, die in den acht Jahren der Umsetzung von Absatzförderungsprogrammen gesammelt wurden, sollten gewisse Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 der Kommission vom 23. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (im Folgenden „Verordnung (EU) 2015/1829“)¹ überarbeitet werden. Dies soll den Zugang zu den Programmen verbessern sowie das Förderkriterium in Bezug auf die weitere Unterstützung für ein und dasselbe Programm ändern, nachdem eine solche Unterstützung bereits zweimal – entweder hintereinander oder parallel – gewährt wurde, um die Vorschriften über Interessenkonflikte zu verschärfen und den Aufwand für die finanzielle Verwaltung der Programme zu verringern.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Zahl der Programme, die durchgeführt werden können, durch die Anzahl und die Verwaltungskapazitäten der vorschlagenden Organisationen, die die Absatzförderungspolitik der EU im Agrar- und Lebensmittel sektor umsetzen, beschränkt ist. Darüber hinaus äußerten die Mitgliedstaaten und Interessenträger Sorgen hinsichtlich anderer Faktoren, die den Zugang zur Unterstützung einschränken. Es wurde festgestellt, dass die Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 den Zugang zur Unterstützung einschränkt und nicht eindeutig ist. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/1829 nicht erforderlich ist, da die Stellen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, denen der betreffende Mitgliedstaat den klar definierten öffentlichen Auftrag erteilt hat, Informationen über landwirtschaftliche Erzeugnisse bereitzustellen und diese zu fördern, als repräsentativ für den/die von dem Programm betroffenen Sektor(en) gelten. Daher sollte Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 geändert und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d gestrichen werden.

Darüber hinaus müssen die Bedingungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten auf der Grundlage der bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme gesammelten Erfahrungen verschärft werden. Die vorschlagenden Organisationen müssen sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung von Vorschlägen, die zur Bewertung gemäß Artikel 11 und Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 eingereicht werden, sowie während der Durchführung des Programms kein Interessenkonflikt besteht. Zu diesem Zweck muss Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 geändert werden. Darüber hinaus müssen die vorschlagenden Organisationen in Bezug auf die Bedingungen für das Wettbewerbsverfahren zur Auswahl der Durchführungsstellen sicherstellen, dass während der Ausarbeitung der Vorschläge keine Interessenkonflikte bestehen, und die Mitgliedstaaten vor Abschluss der Verträge über die Durchführung von Einzellandprogrammen über Maßnahmen informieren, die zur Gewährleistung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses und zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Zu diesem Zweck muss Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 geändert werden.

Die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Vereinfachung des Regelungsrahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik sind eine vorrangige Aufgabe der Union. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/1829 beruhen die förderfähigen Finanzhilfen auf der Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten. In die Verordnung sollte eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten auf der Grundlage der Pauschalbeträge aufgenommen

¹ ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 3.

werden. Dies dürfte zu einer Vereinfachung führen und den Aufwand für die finanzielle Verwaltung der Programme verringern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte haben in der Sitzung am 26. März 2024 Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten, insbesondere zu Aspekten, die unter die GMO-Verordnung fallen, stattgefunden. Die Sachverständigen aus den 27 Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bis zum 10. April 2024 schriftlich Stellung zu nehmen. Ein überarbeiteter Text wurde der oben genannten Gruppe übermittelt und in der Sitzung vom 30. September 2024 erörtert. Die Sachverständigen wurden aufgefordert, bis zum 4. Oktober 2024 weitere Stellungnahmen einzureichen.

Parallel dazu wurde der Änderungsantrag vom 13. September bis zum 11. Oktober 2024 für Rückmeldungen auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ eingestellt. 18 Organisationen, die unterschiedlichste Agrarsektoren vertreten, äußerten sich. Insgesamt forderten die Befragten eine Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands sowie eine einheitliche Anwendung in allen Ländern und bei allen Arten von Programmen.

In Bezug auf die aktualisierten Vorschriften für die Förderfähigkeit äußerte sich ein Drittel der Organisationen zu den Bestimmungen über die Fortsetzung der Programme, um entweder die Klarstellung zu unterstützen oder Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Unterbrechungen von Vermarktungskampagnen nach einem Zeitraum von sechs Jahren mit finanzieller Unterstützung der Union zu äußern. Die Bestimmungen werden beibehalten, da die Kommission beschlossen hat, den vorschlagenden Organisationen einen umfassenden Zugang zu gewähren und gleichzeitig Kriterien festzulegen, anhand derer sie beurteilen können, ob sie, nachdem sie bereits Unterstützung für zwei vorangegangene Programme, die parallel oder nacheinander durchgeführt wurden, erhalten haben, berechtigt sind, in einem bestimmten Jahr einen dritten Vorschlag für dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Regelung im Hoheitsgebiet desselben Ziellandes vorzulegen. Die Kommission bekräftigt ferner, dass die Aufhebung des zusätzlichen Repräsentativitätskriteriums für Stellen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, die von einem Mitgliedstaat mit einem klar umrissenen öffentlichen Auftrag betraut wurden, Informationen über landwirtschaftliche Erzeugnisse bereitzustellen und deren Absatz zu fördern, die die Teilnahme vereinfachen und Hindernisse beseitigen wird.

Mehrere Organisationen erkannten die Notwendigkeit an, Interessenkonflikte zu vermeiden, die vor der Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung entstehen, baten die Kommission jedoch, zusätzlichen Verwaltungsaufwand für vorschlagende Organisationen zu vermeiden. Parallel dazu hat die Kommission mit der Sachverständigengruppe erörtert, wie diese Bestimmungen bei der Bewertung des Vorschlags und der Durchführung des Programms angewandt werden, um übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verhindern, und wird dies auch in anderen einschlägigen Foren weiterverfolgen.

Schließlich erkannten die Organisationen zwar an, dass die Einführung von Pauschalbeträgen für förderfähige Kosten die Verwaltung und das Finanzmanagement vereinfachen könnte, forderten jedoch Leitlinien, um Antragsteller und Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Vorschriften zu unterstützen. Die Kommission wird das Jahr 2025 nutzen, um die Umsetzung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen vorzubereiten und wird den an der Durchführung der Informations- und Absatzförderungsprogramme beteiligten Parteien die neuen Vorschriften für Pauschalbeträge näher erläutern.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1829 der Kommission vom 23. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern geändert.

Artikel 1 dieser Delegierten Verordnung enthält folgende Elemente:

- a) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen;
- b) die Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 4 werden wie folgt geändert: In Artikel 1 Absatz 4 werden zwei Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung für Informations- und Absatzförderungsprogramme für dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Regelung festgelegt, die auf dem gesamten Hoheitsgebiet desselben Ziellandes oder auf einem Teil davon durchgeführt werden, nachdem die Unterstützung bereits zweimal parallel oder hintereinander gewährt wurde, und die parallele und aufeinanderfolgende Durchführung der Programme wird definiert;
- c) in Artikel 1 wird folgender Absatz 5 angefügt: Es wird eine Bedingung hinzugefügt, um sicherzustellen, dass während der Ausarbeitung des Vorschlags und während der Durchführung des Programms kein Interessenkonflikt besteht. Diese Bedingung muss erfüllt sein, wenn eine vorschlagende Organisation einen Vorschlag einreicht;
- d) Artikel 2 Absatz 1: für Organisationen, die Einzellandprogramme vorschlagen, wird die Anforderung hinzugefügt, dass sie sicherstellen müssen, dass bei der Ausarbeitung des Vorschlags kein Interessenkonflikt besteht. Darüber hinaus wird die Anforderung hinzugefügt, die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zu informieren, die ergriffen wurden, um bei der Auswahl der Stellen, die für die Durchführung der Einzellandprogramme zuständig sind, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten und Interessenkonflikte auszuschließen;
- e) Artikel 4: Es werden Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen eingeführt. Darüber hinaus wird eine Bestimmung hinzugefügt, nach der in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt wird, welche Kategorien von Kosten für eine Förderung in Betracht kommen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.11.2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 15 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage der Erfahrungen, die bei der Durchführung der Informations- und Absatzförderungsprogramme für Agrarerzeugnisse gesammelt wurden, hat sich gezeigt, dass die Stellen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, denen von dem betreffenden Mitgliedstaat ein klar definierter öffentlicher Auftrag erteilt wurde, Informationen über Agrarerzeugnisse bereitzustellen und diese zu fördern, repräsentativ für die vom Programm abgedeckten Sektoren sind. Daher ist Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 der Kommission³, wonach die Stellen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 vorgeschrieben, die Repräsentativität für die Sektoren mit anderen Mitteln als der Erteilung eines klar umrissenen öffentlichen Auftrags zur Bereitstellung von Informationen über und zur Förderung von Agrarerzeugnissen nachzuweisen haben, nicht mehr erforderlich.
- (2) Die Bedingungen, unter denen die vorschlagenden Organisationen einen Vorschlag für ein Informations- und Absatzförderungsprogramm für Agrarerzeugnisse einreichen können, sollten einen einfachen Zugang für vorschlagende Organisationen bieten. Mit diesen Bedingungen sollte auch sichergestellt werden, dass die vorschlagenden Organisationen keine Unterstützung für mehr als zwei Informations- und Absatzförderungsprogramme für dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Regelung erhalten, die im Hoheitsgebiet desselben Ziellandes oder eines Teils desselben entweder hintereinander oder parallel durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollte die in Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 enthaltene Bestimmung geändert werden, die es einer Organisation verbietet, für dasselbe Informations- und Absatzförderungsprogramm auf demselben geografischen Markt mehr als zweimal hintereinander Unterstützung zu erhalten.

² ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj>.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1829 der Kommission vom 23. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/1829/oj).

- (3) Auf der Grundlage der Erfahrungen, die bei der Durchführung der Informations- und Absatzförderungsprogramme für Agrarerzeugnisse gesammelt wurden, sollten die Bedingungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten verschärft werden. Die vorschlagenden Organisationen sollten daher sicherstellen müssen, dass bei der Ausarbeitung von Vorschlägen, die zur Bewertung gemäß Artikel 11 und Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 eingereicht werden, sowie während der Durchführung eines Programms kein Interessenkonflikt besteht.
- (4) Um Interessenkonflikte besser zu vermeiden, sollten die vorschlagenden Organisationen darüber hinaus in den Wettbewerbsverfahren für die Auswahl der Durchführungsstellen dazu verpflichtet werden, die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zu informieren, die ergriffen wurden, um die unparteiische und objektive Auswahl der Stellen, die mit der Durchführung der Einzellandprogramme betraut werden, weiter zu stärken.
- (5) Gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 werden die Finanzhilfen in Form der Erstattung förderfähiger Kosten gewährt, die der vorschagenden Organisation tatsächlich entstanden sind. Um die finanzielle Verwaltung der Programme zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte in diesem Artikel eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten auf der Grundlage von Pauschalbeträgen eingeführt werden.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1829 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1829 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen;
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außer bei Programmen zur Wiederherstellung normaler Marktbedingungen bei schwerwiegenden Störungen des Marktes, einem Verlust des Verbrauchervertrauens oder anderen spezifischen Problemen erhält eine vorschlagende Organisation keine Unterstützung für mehr als zwei Informations- und Absatzförderungsprogramme für dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Regelung, die parallel oder hintereinander im Gebiet desselben Ziellandes oder eines Teils desselben durchgeführt werden. Nach Erhalt der Unterstützung für zwei Informations- und Absatzförderungsprogramme, die parallel oder hintereinander für dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Regelung durchgeführt werden, darf die vorschlagende Organisation nur dann Unterstützung für Informations- und Absatzförderungsprogramme erhalten, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) Die vorschlagende Organisation beantragt ein neues Programm nach Abschluss der Durchführung der vorangegangenen Programme und
- ii) die Durchführung des neuen Programms beginnt frühestens 12 Monate nach dem Ende der Durchführung der vorangegangenen Programme.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt Folgendes: Zwei Informations- und Absatzförderungsprogramme werden parallel durchgeführt, wenn sich ihre Durchführungszeiträume ganz oder teilweise überschneiden, und sie werden hintereinander

durchgeführt, wenn die Durchführung des zweiten Programms weniger als 12 Monate nach Ende der Durchführung des ersten Programms aufgenommen wurde.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die vorschlagende Organisationen muss sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung eines Vorschlags, der zur Bewertung gemäß Artikel 11 und Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 eingereicht wird, sowie während der Durchführung des Programms kein Interessenkonflikt besteht.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorschlagenden Organisationen wählen für die Durchführung der Einzellandprogramme diejenigen Stellen aus, die das beste Preis-Leistungs-Verhältnis gewährleisten und bei denen keine Interessenkonflikte bestehen. Dabei treffen die vorschagenden Organisationen – auch während der Ausarbeitung des Vorschlags – alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung des Programms aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen.

Die vorschlagenden Organisationen unterrichten die Mitgliedstaaten vor Abschluss der Verträge über die Durchführung der Einzellandprogramme über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um bei der Auswahl der Stellen, die für die Durchführung der Einzellandprogramme zuständig sind, das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten und Interessenkonflikte auszuschließen.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 gelten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und d genannten Kriterien nicht für Pauschalbeträge.

Abweichend von Unterabsatz 1 gelten die unter den Buchstaben b, c, e und f jenes Unterabsatzes genannten Kriterien für die Zwecke der Bewertung von Vorschlägen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 für Pauschalbeträge.“

Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 enthält die Angabe, welche der folgenden Formen der Finanzhilfe für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen:

a) Erstattung förderfähiger Kosten, die einem Begünstigten während der Durchführung des Programms tatsächlich entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Bewertungen sowie der Erstattung indirekter förderfähiger Kosten gemäß Absatz 3;

b) Pauschalbeträge.

(5) Die vorschlagende Organisation legt die Beträge für die Finanzhilfe gemäß Absatz 4 Buchstabe b auf eine der folgenden Arten fest:

a) Anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode, basierend auf:

i) statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung;

- ii) überprüften historischen Daten einzelner Begünstigter oder
 - iii) der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter;
- b) im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Pauschalbeträge, die in den Politikbereichen der Union für ähnliche Tätigkeiten gelten;
- c) im Einklang mit den Vorschriften über die Anwendung der entsprechenden Pauschalbeträge, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Zuschussprogrammen für ähnliche Tätigkeiten gelten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.11.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*